

Zielvereinbarung

zu barrierefreien Dienstleistungen

zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den Organisationen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen in Hessen und Thüringen



wir wollen gesehen werden
BLINDEN SEHBEHINDERTEN BUND



Beauftragte der Hessischen
Landesregierung für Menschen
mit Behinderungen



Landesseniorenvertretung
Hessen



Beauftragter
für Menschen
mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Standards der Barrierefreiheit
- § 3 Verantwortungsbereich des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen
- § 4 Beitritt zur Zielvereinbarung
- § 5 Verantwortungsbereich der Verbände von Menschen mit Behinderungen
- § 6 Umsetzung der Zielvereinbarung
- § 7 Laufzeit
- § 8 Schlussbestimmung

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

Anlage „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen in Hessen und Thüringen“

- Modul 1 Planung, Qualitätssicherung, Organisationsstruktur, Schulung
- Modul 2 Bauliche Gestaltung der Filialen
- Modul 3 Besondere Einrichtungen
- Modul 4 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Erklärung der LandesseNIorenvertretungen Hessen und Thüringen

Zielvereinbarung zu barrierefreien Dienstleistungen

zwischen dem **Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen** und den **Organisationen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen in Hessen und Thüringen**

auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) bzw. des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, allen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu Leistungen, die heute verfügbar sind, zu schaffen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, unter gleichwertigen Lebensbedingungen zu leben, wird zwischen

dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – SGVHT

und

den Organisationen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen in Hessen und Thüringen

- 1. Landesarbeitsgemeinschaft Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen e.V. – LAGH SELSBTHILFE e.V.**
- 2. Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e.V. – BSB**
- 3. Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V. – BSVT**
- 4. Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Hessen e.V. – DSB**
- 5. Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Mitteldeutschland e.V. – DSB**
- 6. Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.**
- 7. Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. Landesvertretung Thüringen – BSK**

die nachfolgende Zielvereinbarung geschlossen.

Präambel

Ziel des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen und der unterzeichnenden Verbände ist es, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, Dienstleistungen der Sparkassen in Hessen und Thüringen barrierefrei in Anspruch nehmen zu können. Die Mitglieder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen werden dabei unterstützt, barrierefreie Angebote zu entwickeln und umzusetzen. Dabei soll auch den unterschiedlichen Strukturen der Mitgliedsinstitute Rechnung getragen werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmen-Zielvereinbarung gilt für den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, soweit er die Sparkassen dabei unterstützt, ihre Einrichtungen und Angebote in Bezug auf Menschen mit Behinderungen weiter zu entwickeln und barrierefrei zu gestalten. Sie gilt ferner für die Weiterentwicklung des Aus- und Fortbildungsprogramms der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen zu Fragen des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen und zu Fragen der Barrierefreiheit.

(2) Mitgliedssparkassen des Verbandes können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

§ 2 Standards der Barrierefreiheit

Auf der Grundlage von Artikel 9 „Zugänglichkeit“ des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und § 3 Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 bzw. § 5 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383), geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 340) legen die Vertragspartner die in der Anlage „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen in Hessen und Thüringen“ geregelten Standards in der jeweils geltenden Fassung für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer dieser Vereinbarung als Maßstab ihrer gemeinsamen Anstrengungen für mehr Barrierefreiheit in den Sparkassen fest.

§ 3 Verantwortungsbereich des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen

(1) Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen setzt sich bei seinen Mitgliedsorganisationen für einen Beitritt zu dieser Zielvereinbarung ein. Dazu informiert er über die Zielvereinbarung und deren Umsetzung. Als Ziel beabsichtigt der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, dass

bis 31.12.2017	25 Prozent
bis 31.12.2018	50 Prozent
bis 31.12.2019	75 Prozent
bis 31.12.2020	100 Prozent

der Sparkassen der Zielvereinbarung beitreten.

(2) Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen berät seine Mitgliedsorganisationen zur Barrierefreiheit, insbesondere bei baulichen und gerätespezifischen Fragestellungen sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Sparkassen- und Giroverband entwickelt für die Sparkassenakademie Hessen-Thüringen Schulungs- und Weiterbildungsangebote zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen und zu Fragen der Barrierefreiheit. Er macht diese in geeigneter Weise zum Gegenstand der regulären Aus- und Weiterbildung im Rahmen seiner Verpflichtung nach Artikel 1 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation in Hessen und Thüringen.

§ 4 Beitritt zur Zielvereinbarung

(1) Die Sparkassen in Hessen und Thüringen können dieser Zielvereinbarung mit einseitiger Erklärung gegenüber dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen beitreten. Mit dem Beitritt zu dieser Zielvereinbarung wird die beitretende Sparkasse Vertragspartner dieser Zielvereinbarung und erkennt die „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen in Hessen und Thüringen“ (Anlage) als Standard gemäß § 2 an. Sie verpflichtet sich im Wege der Selbstverpflichtung, diese bei künftigen Neu-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen nach ihren Möglichkeiten umzusetzen. Über die Umsetzung berichtet sie über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen der Arbeitsgruppe nach § 6 Abs. 1 mindestens einmal pro Jahr rechtzeitig vor deren Zusammentreten.

(2) Ziel ist es, alle Maßnahmen sobald wie möglich umzusetzen. Mit welchem Baustein die Sparkasse beginnt und in welchem Zeitraum sie die Maßnahmen umsetzt, liegt in ihrem Ermessen.

(3) Gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere solche zur Herstellung von Barrierefreiheit, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Verantwortungsbereich der Verbände der Menschen mit Behinderungen

(1) Die Verbände der Menschen mit Behinderungen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung der Zielvereinbarung mit. Insbesondere unterstützen sie den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen bei der Erfüllung seiner Pflichten nach § 3.

(2) Die unterzeichnenden Verbände der Menschen mit Behinderungen tragen mit dazu bei, das barrierefreie Angebot der Sparkassen bekannt zu machen. Sie werden insbesondere in ihren Medien auf diese Angebote hinweisen und dafür werben.

§ 6 Umsetzung der Zielvereinbarung

(1) Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Sparkassenverbands Hessen-Thüringen und der unterzeichnenden Verbände der Menschen mit Behinderungen tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, um die Umsetzung der Rahmen-Zielvereinbarung auszuwerten und um die Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen auf der Basis der neuesten Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Hierzu unterrichtet der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen die Arbeitsgruppe über den Stand der Umsetzung. Zugleich unterrichtet der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen seine Mitgliedssparkassen über die Ergebnisse der Treffen der Arbeitsgruppe.

(2) Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, Sparkassen zu besuchen, die dieser Zielvereinbarung beigetreten sind. Voraussetzung dafür ist eine frühzeitige Ankündigung des Besuchs bei der Sparkasse. Diese Ankündigung ist an den Vorstand der jeweiligen Sparkasse zu richten. Die Abstimmung über Termin und Rahmenbedingungen des Besuchs erfolgt einvernehmlich.

(3) Die Arbeitsgruppe gibt Hinweise zur weiteren Umsetzung (zum Beispiel in Form von ergänzenden Ausführungshinweisen, Checklisten, Fachtagungen oder Ähnlichem).

(4) Beschlussfassungen der Arbeitsgruppe finden einvernehmlich statt.

(5) Die Geschäftsstelle liegt bis auf weiteres bei der LAG Hessen SELBSTHILFE e.V..

(6) (Selbst-)Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung können nicht im Klagewege durchgesetzt werden.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Mindestdauer dieser Rahmen-Zielvereinbarung läuft einheitlich bis zum 31. Dezember 2020, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts einer Sparkasse.

(2) Die Rahmen-Zielvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 30. Juni eines Jahres, erstmals bis zum 30. Juni 2020, gekündigt wird. Jeder Vertragspartner kann für sich selbst jeweils einzeln kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungserklärungen der Sparkassen haben gegenüber dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen zu erfolgen. Für die Kündigung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist die LAG Hessen SELBSTHILFE e.V. Erklärungsempfänger. Eine gegenüber der LAG Hessen SELBSTHILFE e.V. zugegangene Erklärung gilt allen Vertragspartnern gegenüber als zugegangen. Kündigt der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, so endet die Zielvereinbarung mit Ablauf der Kündigungsfrist auch für die der Zielvereinbarung beigetretenen Sparkassen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer und bei Änderung wesentlicher Grundlagen der „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den

Sparkassen in Hessen und Thüringen“ (wie gesetzlicher Grundlagen oder einschlägiger Regelwerke des Deutschen Institutes für Normung (DIN)) über die Fortschreibung dieser Zielvereinbarung und der „Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen in Hessen und Thüringen“ zu verhandeln.

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des jeweils zuständigen Bundesministeriums (derzeit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Va1, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin) sowie im / in den Zielvereinbarungsregister/n in Hessen und Thüringen veröffentlicht wird.

(3) Die Zielvereinbarungsverhandlungen sind auf Antrag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenbundes am 16.01.2015 im Zielvereinbarungsregister beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und am 12.01.2015 durch die LAG Hessen SELBSTHILFE e.V. im Hessischen Zielvereinbarungsregister angezeigt worden.

Frankfurt am Main, den 06. Oktober 2016

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

Gerhard Grandke, Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – SGVHT

Ursula Häuser, Vorsitzende
Landesarbeitsgemeinschaft Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen e.V.
– LAGH SELSBTHILFE e.V.

Klaus Meyer, Geschäftsführer
Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e.V. – BSB

Silke Aepfler, stellv. Vorsitzende
Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V. – BSVT

Ingrid Mönch, Vorsitzende
Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Hessen e.V. – DSB

Detlef Schilling, Vorsitzender
Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Mitteldeutschland e.V. – DSB

Karl-Winfried Seif, Landesvorsitzender
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.

Hendrik Grützner, Vorsitzender
Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. Landesvertretung Thüringen – BSK

Mit freundlicher Unterstützung

der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen,
Maren Müller-Erichsen,

des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen,
Joachim Leibiger,

des Arbeitskreises der kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen und

des kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim
am Taunus, Prof. Dr. Kurt Jacobs

Clemens Beraus
für die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Joachim Leibiger
Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Thomas Hees
für den Arbeitskreis der kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen

Prof. Dr. Kurt Jacobs
Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am
Taunus

Maßnahmen für die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Sparkassen in Hessen und Thüringen

Modul 1 Planung, Qualitätssicherung, Organisationsstruktur, Schulung

- Baustein 1.1 Leitbild
- Baustein 1.2 Planung, Organisation
- Baustein 1.3 Schulung
- Baustein 1.4 Gesellschaftliches Engagement

Modul 2 Bauliche Gestaltung der Filialen

- Baustein 2.1 Grundversorgung
- Baustein 2.2 Bauliche Maßnahmen
- Baustein 2.3 Schalter-Anlagen
- Baustein 2.4 Auffindbarkeit
- Baustein 2.5 Auswahl neuer Standorte
- Baustein 2.6 Barrierefreie Arbeitsplätze

Modul 3 Besondere Einrichtungen

- Baustein 3.1 Bankautomaten
- Baustein 3.2 Informationen über barrierefreie Bankautomaten
- Baustein 3.3 Online-Banking

Modul 4 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

- Baustein 4.1 Kennzeichnung der barrierefreien Angebote
- Baustein 4.2 Internetauftritt
- Baustein 4.3 Information über barrierefreie Angebote
- Baustein 4.4 Gestaltung bei Druckerzeugnissen
- Baustein 4.5 Alternative Formate

Modul 1 Planung, Qualitätssicherung, Organisationsstruktur, Schulung

Baustein 1.1

Leitbild

Barrierefreiheit ist im Leitbild oder der Entwicklungskonzeption der zur Zielvereinbarung beigetretenen Sparkassen fest zu verankern.

Baustein 1.2

Planung, Organisation

Die Sparkassen stellen die für die Planung und Ausführung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit erforderliche Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Organisationsstruktur sicher, z.B. durch Einsetzen einer Arbeitsgruppe, Beauftragung bestimmter Mitarbeiter oder Aufgabenübertragung an bestehende Gremien. Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen können beteiligt werden, z.B. die kommunalen Behindertenbeauftragten.

Baustein 1.3

Schulung

Die Sparkassen schulen und unterweisen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fragen der Barrierefreiheit und zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Baustein 1.4

Gesellschaftliches Engagement

Den beitretenden Sparkassen wird empfohlen, bei Entscheidungen über Art und Umfang einer Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, sozialer sowie weiterer sozial- und gesellschaftspolitischer Zwecke die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen in Hessen und Thüringen bieten den Sparkassen dabei ihre Unterstützung an.

Modul 2 Bauliche Gestaltung der Filialen

Baustein 2.1

Grundversorgung

Ziel ist es, eine Grundversorgung an barrierefreien Filialen in den Geschäftsgebieten der zur Zielvereinbarung beigetretenen Sparkassen sicherzustellen.

Baustein 2.2

Bauliche Maßnahmen

Neubauten der beigetretenen Sparkassen werden über § 10 HessBGG vom 20. Dezember 2004 zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Dezember 2012 bzw. § 10 ThürGlG vom 16. Dezember 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 340) hinausgehend nach der jeweils geltenden DIN-Norm zum barrierefreien Bauen für öffentlich zugängliche Gebäude einschließlich der Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips barrierefrei gestaltet (derzeit DIN 18040-1, Ausgabe Oktober 2010: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude). Gleiches gilt bei erfolgenden Instandhaltungs-, Ersatz- und Neuinvestitionen für bestehende eigene oder gemietete bauliche Anlagen der beigetretenen Sparkassen.

Soweit die vorstehend genannten Anforderungen über die Verpflichtungen aus der jeweils geltenden Bauordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, steht deren Umsetzung im Ermessen der Sparkasse, die hierbei insbesondere auch den bestehenden Bedarf, das Verhältnis von Aufwand, Kosten und Nutzen sowie die individuellen baulichen Gegebenheiten und ggf. Denkmalschutz / -Pflege berücksichtigt. Bei gemieteten baulichen Anlagen sind zudem etwaige weitere rechtliche / vertragliche Einschränkungen zu berücksichtigen.

Baustein 2.3

Schalter-Anlagen

Zur besseren Nutzbarkeit von Kundeninformationsschaltern sollen in Stellen, wo mit einem Bedarf zu rechnen ist, induktive Höranlagen kleiner Bauformen, sogenannte Schalteranlagen zum Einsatz kommen. Hieraus resultiert für hörgeschädigte Menschen die Möglichkeit der besseren Kommunikation mit den Angestellten. Bei jeder Sparkasse sollte mindestens eine mobile Anlage zur Verfügung stehen. Bei Umbauten kann der Einbau unter dem Schalterfenster erfolgen. Der/die entsprechende(n) Schalter ist/sind durch Anbringung des T-Spulen-Symbols (mit durchgestrichenem Ohr) an der Frontseite entsprechend kenntlich zu machen. Darüber hinaus sollen die Lichtverhältnisse im Schalterbereich optimiert werden, damit hörgeschädigte Menschen besser vom Mund ablesen können.

Alternativ zu den vorgenannten Maßnahmen kann eine erleichterte Kommunikation mit den Mitarbeitern der Sparkasse auch dadurch erreicht werden, dass die Bedienung hörgeschädigter Menschen außerhalb des Schalterbereichs stattfindet, z.B. in einem Büroraum.

Baustein 2.4

Auffindbarkeit

Zur Auffindbarkeit der Eingänge, der Anlaufstelle sowie innerhalb und außerhalb des Gebäudes angebrachter Serviceautomaten insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen sollen Bodenindikatoren gemäß DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum – Ausgabe 2011-10; DIN-Normen, auf die verwiesen wird, gelten mit) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eingesetzt werden. Kontraste sollen gemäß DIN 32975 gestaltet werden. Sofern die Eigentumsrechte bei Dritten liegen, ist darauf hinzuwirken, dass diese die erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Baustein 2.5

Auswahl neuer Standorte

Bei der Auswahl neuer Standorte von Filialen sollen die Sparkassen in ihre Erwägungen auch mit einbeziehen, ob die Anforderungen, die an die Barrierefreiheit von Neubauten gestellt werden, möglichst weitgehend berücksichtigt werden können und ein barrierefrei nutzbarer ÖPNV-Haltepunkt in der Nähe vorhanden ist.

Baustein 2.6

Barrierefreie Arbeitsplätze

Die Sparkassen verfolgen das Ziel, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung barrierefreie Arbeitsplätze anzubieten. Dabei wird angestrebt, diese gemäß der Bausteine 2.2 bis 2.4 zu gestalten.

Auf die Leistungen der Integrationsämter beim Landeswohlfahrtsverband Hessen und beim Thüringer Landesverwaltungsamt für Arbeitgeber zur Gestaltung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Einzelheiten finden Sie unter:

http://www.integrationsamt-hessen.de/webcom/show_article.php/ c-300/ nr-2/ lkm-243/i.html

http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/integrationsamt/

Modul 3: Besondere Einrichtungen

Baustein 3.1

Bankautomaten

Es wird angestrebt, dass neue Geldausgabeautomaten und Serviceautomaten einschließlich der dazugehörenden Standortgestaltung in der jeweils geltenden Fassung den Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bankautomaten in Deutschland entsprechen, die von einer Arbeitsgruppe von Behindertenverbänden¹ erarbeitet wurden, die dabei von Banken, Rechenzentren und Herstellern² beraten wurden.

Im Hinblick hierauf beabsichtigen die Sparkassen, im Zuge von anstehenden Neuanschaffungen zu erreichen, dass überall, wo mindestens ein Bankautomat aufgestellt ist, mindestens ein Bankautomat den technischen Vorgaben entspricht, sofern nicht bauliche Belange dem entgegenstehen.

Baustein 3.2

Informationen über barrierefreie Bankautomaten

Vorhandene barrierefreie Bankautomaten sind entsprechend der in Baustein 3.1 genannten Anforderung barrierefrei nach jeweils geltender Barrierefreier Informationstechnik-Verordnung des Bundes (derzeit BITV 2.0) online abrufbar und auf den schon vorhandenen Bankautomaten-Suchfunktionen (Filialfinder auf der Internetseite der Sparkasse / der Sparkassen Finanzportal GmbH) zu listen.

Baustein 3.3

Online-Banking

Das Online-Banking der beigetretenen Sparkassen soll barrierefrei gestaltet werden. Dabei ist die jeweils geltende Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV), derzeit die BITV 2.0, in der Fassung vom 12. September 2011, BGBl. I S. 1843, zugrunde zu legen.

Modul 4 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Baustein 4.1

Kennzeichnung der barrierefreien Angebote

Die Filialen und die SB-Standorte weisen im Eingangsbereich zumindest mit Piktogrammen auf die barrierefreien Angebote hin.

Baustein 4.2

Internetauftritt

Die Webangebote der Sparkassen sollen nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik- Verordnung – BITV) des Bundes (derzeit die BITV 2.0 in der Fassung vom 12. September 2011, BGBl. I S. 1843) barrierefrei gestaltet werden. Sobald die neuen, nach der jeweils gültigen BITV geplanten Möglichkeiten für Webangebote fertiggestellt sind und von den Partnern in der Sparkassen Finanzgruppe (der Finanz-Informatik) angeboten werden, werden die beigetretenen Sparkassen diese einsetzen.

Baustein 4.3

Information über barrierefreie Angebote

Die Sparkassen weisen zumindest im Internet auf die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Filialen und SB-Standorte hin. Neben den bisher beim Filialfinder der Sparkassenfinanzgruppe (www.sparkassen.de/filialfinder) auffindbaren Kriterien „sehbehindertengerecht“ und „rollstuhlgerecht“ werden weitere Punkte wie z. B. „gebärdensprachkompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ aufgenommen. In der Darstellung auf der Internetseite werden die Texte durch entsprechende Piktogramme ergänzt. Die Sparkassen verpflichten sich, diese Hinweise regelmäßig zu aktualisieren und zu ergänzen.

Baustein 4.4

Gestaltung bei Druckerzeugnissen

Bei der Erstellung von Druckerzeugnissen wie Formularen, aber auch Informations- und Werbebroschüren sollen, soweit dies von den Partnern in der Sparkassen Finanzgruppe (z.B. Finanz-Informatik oder Deutscher Sparkassenverlag) angeboten wird, die Anforderungen der Barrierefreiheit weitestgehend beachtet werden, insbesondere Leichte Sprache, Schriftgröße und Kontrast.

Baustein 4.5

Alternative Formate

Die Sparkassen bemühen sich, auf Anforderung wesentliche Informationen in alternativen Formaten zur Verfügung zu stellen, soweit dies von den Partnern in der Sparkassen Finanzgruppe (z.B. Finanz-Informatik oder Deutscher Sparkassenverlag) angeboten wird. Alternative Formate können z. B. sein: Publikationen in Großschrift, Braille-Schrift, barrierefreie Downloads als barrierefreie Textdatei, Leichte Sprache, Audio-Versionen zum Download, DAISY-CD, Gebärdensprachfilme, Videodownloads, Untertitelungen.

Fußnoten

- 1 Beteiligt sind (in alphabetischer Reihenfolge): Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.; Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.; Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.; Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.; Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.; PRO RETINA Deutschland e. V.; Sozialverband VdK Deutschland e. V.

- 2 Beteiligt waren (in alphabetischer Reihenfolge): Commerzbank AG; Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.; Fiducia IT AG; Finanz Informatik GmbH & Co. KG; Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB) Evangelische Stiftung Volmarstein; KEBA GmbH Automation; NCR GmbH; Talaris Cash Systems (Germany) GmbH; WINCOR NIXDORF International GmbH.

Erklärung der Landesseniorenvertretungen Hessen und Thüringen

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, allen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu Leistungen, die heute verfügbar sind, zu schaffen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, unter gleichwertigen Lebensbedingungen zu leben, unterstützen die

Landesseniorenvertretungen Hessen und Thüringen.

die zwischen dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den Organisationen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen in Hessen und Thüringen am 06. Oktober 2016 geschlossene

Zielvereinbarung zu barrierefreien Dienstleistungen

nach ihren Möglichkeiten.

Die Landesseniorenvertretungen werden ihre Untergliederungen über diese Zielvereinbarung informieren. Sie werden sich dafür einsetzen, dass sich ihre Untergliederungen vor Ort, gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen, bei der Umsetzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv mit einbringen.

Frankfurt am Main, den 06. Oktober 2016

Friedel Rau, Vorsitzender
Landesseniorenvertretung Hessen e.V. – LSVH

Irene Ellenberger, Vorstandsvorsitzende
Landesseniorenvertretung Thüringen e.V. – LSVTh